

Merk- und Informationsblatt: Borkenflechte (Impetigo contagiosa)

Die Borkenflechte ist eine bakterielle Hautinfektion, die häufig im Gesicht (insbesondere um Mund und Nase) sowie an den Armen und Beinen auftritt. Es bilden sich pustulöse, juckende Hautausschläge, die aufbrechen und zu Verkrustungen führen.

Es werden zwei Verlaufsformen unterschieden:

Die häufigere, kleinblasige Borkenflechte, die meist durch Streptokokken verursacht wird und sekundär mit Staphylokokken besiedelt wird, und die seltenere, großblasige Form, die meist durch Staphylokokoccus aureus hervorgerufen wird.

Typische Streptokokken-bedingte Folgeerkrankungen wie rheumatisches Fieber oder Glomerulonephritis (Nierenerkrankung) sind möglich.

Die Borkenflechte ist sehr ansteckend und wird durch eine Schmierinfektion mit Streptokokken und Staphylokokken übertragen. Die Borkenflechte zählt zu den häufigsten Hautinfektionen bei Kindern und ist daher besonders in Kindergärten und Schulen verbreitet.

Die Übertragung des Erregers erfolgt durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch oder indirekt auch über Gegenstände wie Handtücher oder andere Alltagsgegenstände bei gemeinsamer Nutzung von Erkrankten und Gesunden.

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen) beträgt im Allgemeinen 2 bis 10 Tage. Die gängige Behandlungsmethode der Borkenflechte ist die Verabreichung eines wirksamen Antibiotikums. Begleitend zur medikamentösen Therapie spielen hygienische Maßnahmen eine entscheidende Rolle wie das gründliche Händewaschen nach jedem Kontakt mit dem Erkrankten und kurz geschnittene Fingernägel beim Erkrankten und engen Kontaktpersonen. Das übliche Waschen von Handtüchern und Bettwäsche in der Waschmaschine bei 60°C ist ausreichend. Bei Gabe eines Antibiotikums bleibt der Erkrankte bis zu 24 Stunden nach Beginn der Therapie ansteckend, ohne antibiotische Behandlung bis zur Abheilung des Hautausschlags.

Eine Schutzimpfung gegen Borkenflechte gibt es nicht. Eine Immunität nach durchgemachter Erkrankung ist nicht bekannt.

Gesetzliche Regelungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen erkrankte Kinder Gemeinschaftseinrichtungen wie z.B. Krippen, Horte, Kindergärten, Ferienlager nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Die Gemeinschaftseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten über die Erkrankung des Kindes an einer ansteckenden Borkenflechte zu informieren, damit ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden können. Ebenso dürfen erkrankte Personen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen Kontakt zu den dort Betreuten besteht.

Eine Wiederzulassung zum Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei wirksamer antibiotischer Behandlung ab dem 2. Tag nach Beginn der Therapie, ohne antibiotische Behandlung frühestens nach klinischer Abheilung möglich. **Ein schriftliches ärztliches Attest ist erforderlich.**

Nach § 42 IfSG dürfen erkrankte Personen nicht im Lebensmittelbereich tätig sein oder beschäftigt werden. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie vom Gesundheitsamt.

Weitere Informationen:

Bei Fragen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten steht Ihnen Ihr Gesundheitsamt unter der Telefonnummer 0581-82462 zur Verfügung.